

**Statuten**  
**des**  
**Vereins „Bierchäller“ Gelterkinden**

Art. 1 **Name und Sitz**

1. Der Verein "Bierchäller" ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidiums.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein „Bierchäller“ bezweckt den alten zugeschütteten Bierchäller an der Rünenbergerstrasse südöstlich von Gelterkinden, welcher auf dem der Bürgergemeinde Gelterkinden gehörenden Grundstück Nr. 1824 GB Gelterkinden in der Flur „Weiele“ liegt, auszugraben, zu renovieren, zu erhalten und der Öffentlichkeit als kulturhistorische Stätte zugänglich zu machen.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins „Bierchäller“ können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft und Ausschluss steht der betroffenen Person innert 30 Tagen ab Mitteilung des Vorstandsbeschlusses ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.
3. Der Austritt aus dem Verein „Bierchäller“ kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist nur auf Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
4. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

Art. 4 **Organisation**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 5 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins „Bierchäller“.
2. Die Mitglieder verfügen über je eine Stimme.
3. Juristische Personen können sich durch eine mit rechtsgültiger Vollmacht beauftragte natürliche Person vertreten lassen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
5. Auf Begehren von insgesamt einem Fünftel der Mitglieder oder auf Begehren der Revisionsstelle ist durch den Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern samt Traktandenliste spätestens eine Woche vor der Versammlung zuzustellen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen. Durch Beschluss an der Mitgliederversammlung kann die Traktandenliste abgeändert werden.

#### Art. 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über folgende Geschäfte zu befinden:
  - a) Genehmigung des Protokolls
  - b) Genehmigung der Jahresberichte
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - f) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums, d.h. der Präsidentin oder des Präsidenten
  - g) Wahl der Revisionsstelle
  - h) Beschlussfassung über Rekurse gegen die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
  - j) Änderung der Statuten
  - k) Auflösung des Vereins
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen ein geheimes Verfahren verlangt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt im ersten Wahlgang kein Resultat zu Stande, zählt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
5. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit das Präsidium den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

#### Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, wovon eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bürgerrates Gelterkinden, und setzt sich wie folgt zusammen:
  - Präsidium
  - Vize-Präsidium
  - Sekretärin oder Sekretär



- Kassierin oder Kassier
  - 2 - 5 Ressortleiterinnen oder Ressortleiter
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
  3. Ausser dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.
  4. Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung (kollektiv zu zweien).

Art. 8 **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung nach aussen.
  - b) Beratung und Erledigung der laufenden Geschäfte.
  - c) Kontakt mit Behörden und Organisationen.
  - d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
  - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Information interessierter Kreise und der Bevölkerung

Art. 9 **Revisionsstelle**

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Revisionsstelle einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.
2. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 10 **Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen im Maximum Fr. 200.--.

Art. 11 **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins „Bierchäller“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 12 **Statutenrevision**

Statutenänderungen werden an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller Anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern beschlossen.

Art. 13 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins „Bierchäller“ kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei einer Auflösung des „Vereins Bierchäller“ geht dessen Vermögen an die Bürgergemeinde Gelterkinden über mit der Auflage, die Mittel für den Bierchäller einzusetzen.

Art. 14 Verweis auf ZGB

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Anwendung.

Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungs-Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2014 in Kraft.

Gelterkinder, den 10. Februar 2014

Der Präsident:



Caspar Baader

Der Sekretär:



Michael Baader